

Wenn man aber die Register Ludwigs des Bayern als Norm heranzieht, muß die Antwort wohl anders lauten. Man hat seinerzeit richtig erkannt, daß die Fülle der Urkunden Rudolfs, die in den Formularbüchern verarbeitet sind, nicht durch eine Sammeltätigkeit in den Archiven der Empfänger, sondern nur beim Aussteller zusammengekommen sein kann³³⁾. Damit ist die Frage nach Registern zu einem Teil positiv beantwortet, wenn man die Funktion eines Registers, nicht seine Form im Auge hat. Der Verfasser der „1. Sammlung“³⁴⁾, aus der durch Umarbeitung, Auswahl und Vermehrung die Formularbücher hervorgingen, wie sie heute vorliegen, kann für einen großen Teil seiner Formulare nur Niederschriften benutzt haben, die in der Kanzlei des Urkundenausstellers vor der Übergabe der Originale an die Empfänger entstanden sind. Diese Texte und Textzusammenstellungen aus der Ausstellerkanzlei erfuhren bei der Umarbeitung in die Formulare der „1. Sammlung“ und dann bei der weiteren Bearbeitung, bis die heute erhaltenen Formularbücher entstanden waren, durchgreifende Veränderungen, und es ist kaum zu erwarten, daß sich diese Texte und Textzusammenstellungen aus den erhaltenen Formularbüchern rekonstruieren lassen. Trotz der tiefgreifenden Bearbeitung haben sich aber bestimmte Eigentümlichkeiten dieser ursprünglichen Textzusammenstellungen bis in die Formularbücher hinein gehalten. Es war zunächst einmal keine homogene Quelle, aus welcher der Verfasser der „1. Sammlung“ schöpfte³⁵⁾, sondern eine Reihe von wohl recht verschiedenartigen, ursprünglich selbständigen Textzusammenstellungen. In den Formularbüchern stehen einige Formulare in der chronologischen Reihenfolge der Briefe, aus denen sie stammen³⁶⁾. Die Textzusammenstellungen, die, über mehrere Bearbeitungen hinweg, den entsprechenden Teilen der Formularbücher zugrunde liegen, müssen also chronologisch angeordnete Sammlungen gewesen sein: dies ist ein Characteristicum von Registern. Eine andere Eigentümlichkeit der „1. Sammlung“ hat bisher als Argument gegen die Benutzung von Registern bei ihrer Anlage gedient, muß aber aus der Rückschau vom späteren Registerwesen am deutschen Königshof geradezu als Argument dafür gewertet werden. Die „1. Sammlung“ zeigt eine besondere Beziehung zu einem bestimmten Notar, Andreas von Rode. Dieser habe, so formuliert es Kretzschmar³⁷⁾, zu dem

³³⁾ Kretzschmar S. 131.

³⁴⁾ A. a. O. S. 86 ff.

³⁵⁾ Vgl. vor allem H. Otto, Zu den Formularbüchern aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg, NA 27 (1901) S. 217 ff.

³⁶⁾ A. a. O. S. 226 f.

³⁷⁾ A. a. O. S. 133.